

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-47 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 28.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Geltungsbereich
der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Geltungsbereich der in- zidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der §§ 27 Abs.1 und Abs.2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 18.05.2021, in der Form der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 21.05.2021 wird aufgehoben.
2. Im Landkreis Passau werden die in §27 Abs.1 Nr.4 und 6, Abs.2 Nr. 1 bis Nr. 5 der 12. BayIfSMV bezeichneten Öffnungen nach Maßgabe der hierfür von den zuständigen Staatsministerien bekanntgemachten Rahmenkonzepte zugelassen:
 - (1) die Öffnung der Außengastronomie;
 - (2) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
 - (3) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen; ferner
 - a) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie
 - b) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
 - (4) Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen;
 - (5) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;

-
- (6) musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - (7) die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft.
 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 28.05.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

Hinweis:

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht worden:

- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-359/>)
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-353/>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-354/>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 2021 Nr. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels (BayMBI. 2021 Nr. 355, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept touristische Dienstleister (BayMBI. 2021 Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

Hinweis: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.